

Zusammenfassende Erklärung

1. Rechtliche Grundlagen

Das Verfahren zur Änderung des Landes-Raumordnungsprogramms (LROP) wurde nach dem Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 124 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), und dem Niedersächsischen Raumordnungsgesetz vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 252), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2014 (Nds. GVBl. S. 168), durchgeführt. Die „zusammenfassende Erklärung“ nach § 11 Abs. 3 ROG ist nach Abschluss des Verfahrens zusammen mit der Verordnung zur Änderung des LROP zu jedermanns Einsicht bereit zu halten. Die „zusammenfassende Erklärung“ legt dar, auf welche Art und Weise die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Aufstellungsverfahren berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan mit seinen Festlegungen nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde. Sie ist zugleich eine Erklärung über die vorgesehenen Maßnahmen zur Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt, die sich infolge der Durchführung der Raumordnungsplanung ergeben können.

2. Berücksichtigung der Umweltbelange

Für die vorliegende Änderung des LROP wurde entsprechend § 9 ROG eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplans auf

1. Menschen, einschl. der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
2. Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
4. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

ermittelt und in einem Umweltbericht (gem. Anlage 1 zu § 9 Abs. 1 ROG) beschrieben und bewertet wurden (s. Begründung, Teil H).

Die Umweltprüfung wurde nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad dem Maßstab des LROP entsprechend durchgeführt. Beginnend mit

- der Auswertung von Stellungnahmen infolge der Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten,
- der Beteiligung der öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplans berührt werden kann, sowie der Umweltverbände zur Festlegung des Untersuchungsrahmens für den Umweltbericht, und
- der Erarbeitung des Umweltberichts zum Entwurf für die Änderung des LROP im Jahr 2014 sowie
- der laufenden Überarbeitung des Umweltberichts bei Änderungen am LROP-Entwurf

wurden mögliche Umweltauswirkungen erfasst.

Die öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Änderungsentwurfs des LROP berührt wurde, sowie andere öffentliche Stellen und die Öffentlichkeit, wurden im Änderungsverfahren fortlaufend beteiligt, so dass deren Beiträge während des gesamten Aufstellungsprozesses berücksichtigt werden konnten. Der Umweltbericht wurde parallel zum Programmentwurf fortgeschrieben und somit relevante Umweltbelange fortlaufend eingearbeitet. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden in die raumordnerische Abwägung einbezogen.

Hierbei wurden auch Anregungen und Bedenken zu Festlegungen des LROP berücksichtigt, deren Änderung ursprünglich in anderer Weise beabsichtigt war. So wurden z. B. auf Grundlage der im Beteiligungsverfahren vorgebrachten Belange die zunächst vorgesehenen Vorranggebiete Torferhaltung und Moorentwicklung grundsätzlich überarbeitet. Moorentwicklung ist nicht mehr Ziel der LROP-Änderung, es werden nur Vorranggebiete Torferhaltung in verkleinerter Gebietskulisse festgelegt. Zudem wird über eine Festlegung im LROP klargestellt, dass eine der guten fachlichen Praxis entsprechende landwirtschaftliche und erwerbsgärtnerische Nutzung sowie eine der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft entsprechende Nutzung von entwässerten Moorböden, die die Torfzehrung nicht wesentlich beschleunigt, dem raumordnerischen Vorrang Torferhaltung nicht entgegensteht.

Detaillierte Informationen zum Umgang mit im Beteiligungsverfahren vorgebrachten Umweltbelangen finden sich in Kap. 3.

Integraler Bestandteil der Umweltprüfung ist die Prüfung etwaiger Auswirkungen auf sog. Natura 2000-Gebiete (§§ 31 ff. Bundesnaturschutzgesetz, BNatSchG). In den Fällen, in denen die Erhaltungsziele der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder der Europäischen Vogelschutzgebiete von Regelungen des Änderungsentwurfs betroffen sein konnten, wurde eine dem Maßstab des LROP entsprechende Beurteilung der FFH-Verträglichkeit durchgeführt. In der Folge wurde der LROP-Änderungsentwurf modifiziert, um mögliche erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten zu vermeiden (z. B. durch Verzicht auf Festlegung des Abschnitts Wustrow – Landesgrenze der Bahnstrecke Dannenberg – Lüchow – Landesgrenze (Salzwedel) als Vorranggebiet sonstige Eisenbahnstrecke, da ein Natura 2000-Gebiet zu queren wäre und bei Querung eine erhebliche Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets auf Maßstabsebene des LROP nicht ausgeschlossen werden kann). Auf nachfolgenden Planungsebenen sind für viele Vorhaben, die Ziele der LROP-Änderung umsetzen, konkretere FFH-Vor- bzw. -Verträglichkeitsprüfungen durchzuführen. Eine unzulässige Beeinträchtigung von Gebieten des kohärenten europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 kann somit auf nachfolgenden Planungsebenen, gegebenenfalls unter Einbeziehung von Ausnahmen, vermieden werden (Näheres dazu s. Begründung, Teil H).

Insgesamt führt die LROP-Änderung zu weiträumig positiven Umweltauswirkungen mit vereinzelt negativen Umweltauswirkungen. Wesentliche Festlegungen der LROP-Änderung werden aufgrund ihrer maßgeblich positiven Umweltauswirkungen getroffen (beispielsweise Festlegung von Vorranggebieten Torferhaltung und Streichung von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung für den Torfabbau aus Klimaschutzgründen, Festlegung von Vorranggebieten Biotopverbund als Beitrag zur Erhaltung der biologischen Vielfalt).

Es bleiben gewisse Prognoseunsicherheiten bezüglich der Entwicklung von Rahmenbedingungen (Verdrängungseffekte, Auslastung von Infrastruktur usw.). In der Gesamtschau über alle Schutzgüter hinweg überwiegen die positiven Umweltauswirkungen der LROP-Änderung. Die mit der LROP-Änderung verbundenen vielfach positiven Umweltauswirkungen würden bei Nichtdurchführung der LROP-Änderung nicht eintreten.

Die konkreten Umweltauswirkungen hängen dabei ab von

- den einzelnen Festlegungen, die Bestandteil der LROP-Änderung sind,
- der Ausgestaltung der einzelnen Festlegungen sowie
- von Rahmenbedingungen, die nicht im Regelungsbereich des LROP liegen (z. B. Fördermittelanreize).

Auch vor dem Hintergrund dieser Unsicherheiten und insbesondere den nicht im Einwirkungsbe-
reich des LROP liegenden Rahmenbedingungen ist davon auszugehen, dass die Durchführung
der LROP-Änderung zu mehr positiven als negativen Umweltauswirkungen führt. Näheres ist der
Begründung, Teil H, zu entnehmen.

3 Verfahrensablauf und Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Das LROP als wesentliche Planungsgrundlage des Landes ist stets aktuell zu halten und bedarf
daher der laufenden Überprüfung.

Mit dem abschließenden Beschluss des Kabinetts am 04.09.2012 über die Änderung und Er-
gänzung des LROP in der 16. Legislaturperiode wurde ML beauftragt, in Ausführung der Stel-
lungnahme des Landtages vom 19.07.2012 (Landtags-Drucksache 16/5052) zu Verflechtungs-
bereichen der Zentralen Orte, Einzelhandelsstandorten in städtebaulich nicht integrierten Lagen,
Versorgung in ländlichen Räumen und Biodiversität und Biotopvernetzung sowie des Kabinetts-
auftrages vom 17.04.2012 hinsichtlich der Neufestlegung von Regelungen zu Deponiestandor-
ten die Einleitung einer weiteren Aktualisierung des LROP vorzubereiten. Der Verfahrensablauf
zu dieser Fortschreibung des LROP wird nachfolgend skizziert:

24.07.2013	Kabinettsbeschluss über allgemeine Planungsabsichten zu einer Aktualisie- rung des LROP
07.08.2013	Verfahrenseinleitung durch öffentliche Bekanntmachung der allgemeinen Pla- nungsabsichten im Nds. MBl. Nr. 28, Seite 556
20.09.2013	Fristende zur Abgabe von Hinweisen und Anregungen
↓	Auswertung der rd. 80 Stellungnahmen
↓	Entwurfserarbeitung
24.06.2014	Kenntnisnahme des Kabinetts zu dieser ersten Entwurfsfassung und Freigabe zur Eröffnung des Abstimmungs- und Beteiligungsverfahrens
09.07.2014	Öffentliche Bekanntmachung des ML im Nds. MBl. Nr. 25, Seite 480 zur Aus- legung der Entwurfsunterlagen, Unterlagen sind auch im Internet unter www.LROP-online eingestellt, Hinweis auf die Fristen zur Abgabe einer Stel- lungnahme
13.11.2014	Öffentliche Bekanntmachung des ML zur Verlängerung der Frist zur Abgabe einer Stellungnahme im Nds. MBl. Nr. 41 Seite 718
09.07.2014 bis 31.12.2014	Abstimmungs- und Beteiligungsverfahren für die Entwurfsfassung mit der Mög- lichkeit zur Stellungnahme; rd. 8000 Stellungnahmen mit zahlreichen Hinwei- sen, Anregungen oder Bedenken zu den einzelnen Entwurfsinhalten werden abgegeben

Begründung, Teil I

⇓	Auswertung und Abwägung der Stellungnahmen führen zu Änderungen der Entwurfsunterlagen, die eine ergänzende Beteiligung mit einer aktualisierten LROP-Entwurfssfassung (Entwurf 2015) notwendig machen, Ressortabstimmung
⇓	
10.11.2015	Öffentliche Bekanntmachung zur Auslegung überarbeiteter Entwurfsunterlagen im Nds. MBl. Nr. 44, Seite 1412, Unterlagen sind auch im Internet unter www.LROP-online.de eingestellt; Hinweis auf die Fristen zur Abgabe einer erneuten Stellungnahme sowie gleichzeitig Ankündigung der Erörterungstermine
06.01.2016	Fristende zur Abgabe von Stellungnahmen im Rahmen der ergänzenden Beteiligung zu den überarbeiteten Entwurfsunterlagen; Eingang von rd. 700 Stellungnahmen
⇓	Auswertung und Abwägung der Stellungnahmen, Überarbeitung der Entwurfssfassung
27.01.2016 bis 18.02.2016	Durchführung von Erörterungsterminen in Hildesheim, Braunschweig, Osnabrück, Oldenburg und Lüneburg, Teilnahme von öffentlichen Stellen und Privatpersonen
⇓	Auswertung und Abwägung der Ergebnisse der Erörterungstermine und Überarbeitung der Entwurfssfassung
26.04.2016	Kabinettsbeschluss zur Freigabe der Entwurfssfassung für die Beteiligung des Landtages (gem. § 7 (2) NROG ist dem Landtag vor Beschlussfassung über das LROP Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben)
29.04.2016	Ausgabe der Landtagsdrucksache (LT. Drs. 17/5668)
29.09.2016	öffentliche Anhörung im Landtag
⇓	Beratungen im Landtagsausschuss für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung
30.11.2016	Beschlussempfehlung des Ausschusses (LT. Drs. 17/7069 Nr. 1)
12.12.2016	Landtagsbeschluss zur Stellungnahme (LT. Drs. 17/7126)
⇓	Auswertung der Stellungnahme des Landtages und Überarbeitung der Entwurfssfassung
24.01.2017	abschließender Kabinettsbeschluss zur LROP-Änderungsverordnung
02.2017	Veröffentlichung im Nds. GVBl. Nr. XXX
02.2017	Wirksamwerden der LROP-Änderungsverordnung

Beteiligte im Rahmen dieses Verfahrens waren gem. § 3 Abs. 2 NROG

- die Träger der Regionalplanung sowie diejenigen Landkreise und kreisfreien Städte, die nicht selbst Träger der Regionalplanung sind,
- die kreisangehörigen Gemeinden und Samtgemeinden,
- die kommunalen Spitzenverbände,
- die nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) vom Land anerkannten Naturschutzvereinigungen, die nach ihrer Satzung landesweit tätig sind,
- Kammern und Vereinigungen der Industrie und des Handwerks,
- die obersten sowie die nachgeordneten Bundesbehörden,

Begründung, Teil I

- Behörden der Niederlande,
- die Nachbarländer,
- weitere öffentliche Planungsträger, deren Aufgabenbereich für die Landesentwicklung von Bedeutung ist;
- Personen des Privatrechts, für die eine Beachtungspflicht (§ 4 Abs. 1 Satz 2 ROG) begründet werden soll und
- Unternehmen und Vereinigungen z.B. aus der Wirtschaft, der Energie- und Rohstoffversorgung, der Landwirtschaft und Fischerei, des Verkehrswesens und des Fremdenverkehrs.

Darüber hinaus wurde auf Grundlage des § 10 ROG in Verbindung mit § 6 NROG eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Die nachfolgende zusammenfassende Darstellung soll allen Beteiligten einen Überblick über die wesentlichen Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung vermitteln. Neben diesen wesentlichen Ergebnissen des Abstimmungs- und Beteiligungsverfahrens haben eine Vielzahl von Hinweisen und Anregungen zu weiteren Veränderungen im Rahmen der Entwurfsarbeiten geführt, die hier jedoch mit Rücksicht auf die Lesbarkeit dieser Darstellung nicht im Einzelnen aufgeführt sind. Eine ausführlichere Darstellung zum Umgang mit Anregungen und Bedenken und daraus resultierenden Änderungen am LROP-Entwurf ist in den Dokumenten „Zusammenfassung der im Beteiligungsverfahren zum Entwurf 2014 eingegangenen Stellungnahmen und Erwiderung“, „Zusammenfassung der im Beteiligungsverfahren eingegangenen Anregungen und Bedenken“ zum LROP-Entwurf 2015 und „Zusammenfassung der Anregungen und Bedenken aus den Erörterungen – soweit die Belange nicht bereits schriftlich vorgebracht wurden – mit Erwiderung“ enthalten (alle abgedruckt in der Landtags-Drucksache 17/5668).

Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung;

**hier: Ausführungen zu den textlichen Inhalten der LROP-Änderungsverordnung
(Artikel 1 Nr. 2)**

zu Abschnitt 1.1 (Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes)

Ziffer 07

Die Ergänzung um Regelungen zum vorzugsweisen Ausbau der Hochgeschwindigkeitsbreitbandnetze fand überwiegend ein positives Echo. Bedenken wurden nicht vorgebracht. Es wurden Anregungen für ergänzende Regelungen gegeben.

Ergebnis der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung:

Die im LROP-Entwurf 2014 vorgesehenen Regelungen bleiben grundsätzlich unverändert. Weitergehende verbindliche Vorgaben zum verpflichtenden Ausbau und zu finanzwirtschaftlichen Regelungen gehen über die raumordnerische Regelungskompetenz hinaus und sind im LROP unzulässig.

zu Abschnitt 2.1 (Entwicklung der Siedlungsstruktur)

Ziffern 04 bis 06

Grundsätzlich wurden eine flächensparende Siedlungsentwicklung und der Vorrang der Innenentwicklung vor der Außenentwicklung begrüßt, ihre Verankerung im Baugesetzbuch wurde jedoch z.T. als ausreichend angesehen. Insbesondere die im LROP-Entwurf 2014 vorgesehene

Einführung von einvernehmlich mit den Gemeinden abzustimmenden Siedlungsentwicklungskonzepten wurde von zahlreichen Kommunen als Eingriff in die kommunale Planungshoheit abgelehnt. Dies wurde ebenso gesehen für die Konzentration der Siedlungsentwicklung auf Zentrale Orte und über den liniengebundenen ÖPNV angebundene Siedlungsgebiete. Letzteres wurde zudem als Benachteiligung und Schwächung des ländlichen Raumes gesehen.

Ergebnis der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung:

Die im LROP-Entwurf 2014 vorgesehenen Regelungen zur flächensparenden Siedlungsentwicklung und des Vorrangs der Innenentwicklung vor der Außenentwicklung bleiben in Konkretisierung von im ROG formulierten Grundsätzen und vor dem Hintergrund der Nachhaltigkeitsstrategie weitgehend erhalten. Auch an der Konzentration der Siedlungsentwicklung auf Zentrale Orte wird unter Berücksichtigung des demographischen Wandels und von Infrastrukturfolgekosten grundsätzlich festgehalten, weil gerade im ländlichen Raum ein Netz leistungsfähiger Zentraler Orte eine tragfähige Versorgung sichert. Die Voraussetzung der Anbindung an den liniengebundenen ÖPNV für die Konzentration der Entwicklung vorhandener Siedlungen wurde jedoch an die Regelung des ROG angepasst; dort wird i.S. eines Grundsatzes das Vorhandensein ausreichender Infrastruktur gefordert. Damit wurde insbesondere den Bedenken von Kommunen aus dem ländlichen Raum Rechnung getragen

Auf die ursprünglich vorgesehene Regelung zu Siedlungsentwicklungskonzepten wurde gänzlich verzichtet, da diese sowohl von Trägern der Regionalplanung als auch von kommunaler Seite überwiegend als nicht erforderlich erachtet wurde.

zu Abschnitt 2.2 (Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentralen Orte)

Ziffer 03

Die im LROP-Entwurf 2014 ursprünglich vorgesehene Streichung der Möglichkeit der Festlegung von mittelzentralen Teilfunktionen wurde von kommunaler Seite vielfach als Einschränkung ihrer Entwicklungsmöglichkeiten kritisiert.

Die verbindliche, abschließende Festlegung des Gemeinde- bzw. Samtgemeindegebietes als grundzentraler Verflechtungsbereich wurde u.a. mit Hinweis auf faktische Versorgungsbeziehungen von zahlreichen Kommunen abgelehnt.

Die ursprünglich vorgesehene Festlegung teillörtlicher Verflechtungsbereiche bei mehreren Grundzentren in einer Gemeinde oder Samtgemeinde wurde von kommunaler Seite mit Hinweis auf die Verletzung der Planungshoheit und mangels einheitlicher Kriterien kritisiert.

Ergebnis der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung:

Nach dem Ergebnis des Abstimmungs- und Beteiligungsverfahrens wurde der Forderung gefolgt, die Möglichkeit der Festlegung von mittelzentralen Teilfunktionen beizubehalten.

Der Forderung, auf die verbindliche Festlegung der jeweiligen Gemeinde- oder Samtgemeindegebiete als grundzentrale Verflechtungsbereiche zu verzichten, konnte dagegen nicht gefolgt werden. An der konkreten Abgrenzung der grundzentralen Versorgungsbereiche wurde festgehalten, um den durch Rechtsprechung gesetzten Bestimmtheitsanforderungen nachzukommen, die sich aus der Anknüpfung der Ziele zur Steuerung des großflächigen Einzelhandels an die Grundzentren ergeben. Da jede Gemeinde oder Samtgemeinde entsprechend dem kommunalverfassungsrechtlichen Auftrag der Daseinsvorsorge in § 4 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes die Verantwortung zu der Aufgabenwahrnehmung für ihr eigenes Gemeinde- bzw. Samtgemeindegebiet hat, muss der zentralörtliche Verflechtungsbereich der Grundzentren mit den politischen Grenzen der Kommunen übereinstimmen.

Mit der Klarstellung, dass im Falle der Festlegung mehrerer Zentraler Orte in einer Gemeinde oder Samtgemeinde die Bestimmung der jeweiligen grundzentralen Verflechtungsbereiche durch den Träger der Regionalplanung im Benehmen mit der Gemeinde oder Samtgemeinde zu erfolgen hat, wurde die hierzu vorgetragene Kritik aufgegriffen.

Ziffer 05

Der LROP-Entwurf 2014 sah vor, dass bei Abgrenzung der jeweiligen funktionsbezogenen mittel- und oberzentralen Verflechtungsbereiche die Erreichbarkeitsräume berücksichtigt werden sollten, die in der als Anhang 7 dem Entwurf beigelegten Karte festgelegt worden waren. Die vorgenommene Abgrenzung und die zugrundeliegende Methode, die sich nicht an Kommunalgrenzen, sondern an MIV basierten Erreichbarkeiten der Mittel- und Oberzentren orientierte, wurde ganz überwiegend von den Kommunen abgelehnt.

Ergebnis der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung:

Den Bedenken wurde durch Verzicht auf die Abgrenzung von Erreichbarkeitsräumen im LROP Rechnung getragen. Ein Grundsatz soll sicherstellen, dass bei der Abgrenzung funktionsbezogener mittel- und oberzentraler Verflechtungsbereiche Erreichbarkeiten zu berücksichtigen sind.

Ziffer 07

Der LROP-Entwurf 2014 sah die Festlegung der zentralörtlichen Bedeutung grenznaher Mittelzentren in benachbarten Bundesländern für das niedersächsische Umland vor. Dies stieß u.a. bei einigen benachbarten Ländern auf Ablehnung.

Ergebnis der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung:

Den Bedenken wurde durch Verzicht auf die Regelung Rechnung getragen.

zu Abschnitt 2.3 (Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels)

Ziffer 01

Der LROP-Entwurf 2014 sah vor, dass die in Anhang 7 festgelegten Erreichbarkeitsräume als mittelzentrale Verflechtungsbereiche für die Versorgungsfunktion Einzelhandel und damit als Bezugsräume für das Kongruenzgebot gelten sollten. Dies wurde aufgrund der Kritik an den Abgrenzungen der Erreichbarkeitsräume (s.o. (Abschnitt 2.2 Ziffer 05)) von den Kommunen überwiegend abgelehnt.

Ergebnis der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung:

Den Bedenken wurde durch Verzicht auf die Abgrenzung von Erreichbarkeitsräumen im LROP und deren Gleichsetzung mit mittelzentralen Verflechtungsbereichen Rechnung getragen (Verzicht auf Ziffer 01 Satz 2).

Ziffer 02

Ziele und Grundsätze des LROP gelten nicht für sämtliche Einzelhandelsbetriebe, sondern nur für Einzelhandelsgroßprojekte. Welche Vorhaben als Einzelhandelsgroßprojekte gelten, wird in Ziffer 02 Satz 2 durch Verweis auf § 11 Abs. 3 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) legaldefiniert. Die Begründung stellt ferner klar, unter welchen Bedingungen Einzelhandels-Vorhaben als „Betriebe zur wohnortbezogenen Nahversorgung“ gelten und damit keine Einzelhandelsgroßprojekte im Sinne des LROP sind.

Der Verweis auf § 11 Abs. 3 BauNVO wurde teilweise begrüßt, teilweise kritisch gesehen. Von kommunaler Seite wurde zudem vielfach angeregt, den Schwellenwert der Großflächigkeit

(800 m² Verkaufsfläche) anzuheben. Zudem gab es Kritik an den Kriterien für Betriebe zur wohnortbezogenen Nahversorgung, insb. an einer Formulierung im Entwurf 2015, wonach ein fußläufiger Einzugsbereich erst dann vorliegt, wenn mind. 70% der Käuferschaft den Markt fußläufig erreichen können.

Im Entwurf 2014 war noch eine eigenständige Agglomerationsregelung in Ziffer 09 enthalten, wonach Städte und Gemeinden dem Entstehen neuer sowie der Verfestigung und Erweiterung bestehender Einzelhandelsagglomerationen außerhalb zentraler Siedlungsgebiete entgegenzuwirken hatten. Mit dem Entwurf 2015 wurde diese Regelung aufgegeben und stattdessen die Legaldefinitionen um die Raumbedeutsamkeit von Agglomerationen erweitert. Der neue Ansatz wurde von den Kommunen überwiegend begrüßt; es wurden aber auch Befürchtungen geäußert, dass die Umsetzung in der Praxis problematisch sein könne.

Hinweis: Die seit dem Entwurf 2015 - zunächst in Ziffer 02, Sätze 4-7 - vorgesehenen Regelungen für Standorte mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung sind nunmehr in die Ziffer 10 verschoben worden und werden dort behandelt.

Ergebnis der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung:

Der aus dem Baurecht stammende und durch Rechtsprechung entwickelte Schwellenwert der Großflächigkeit kann nicht durch die Raumordnung verändert werden. Dem Wunsch nach davon abweichenden, eigenständigen Regelungen der Raumordnung wurde nicht gefolgt. Wegen des Ineinandergreifens von Raumordnungsrecht und Baurecht sollte die Grenze der Großflächigkeit der in der BauNVO enthaltenen Größe entsprechen. Andernfalls hätte es Vorhaben geben können, die im Sinne des Baurechts als raumbedeutsam gelten, weil sie Auswirkungen auf die Verwirklichung der Ziele der Raumordnung haben können, die gleichzeitig im Sinne des LROP aber als nicht raumbedeutsam einzustufen wären. Zudem hätte die Einführung eines Schwellenwertes z.B. von 1.200 m² Verkaufsfläche, dazu geführt, dass alle Vorhaben bis zu dieser Größenordnung überhaupt keiner raumordnerischen Prüfung und Steuerung mehr unterfallen würden. Eine solche Abschneidegrenze wäre raumplanerisch nicht begründbar und dementsprechend angreifbar.

In Bezug auf die Betriebe zur wohnortbezogenen Nahversorgung hat die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung dazu geführt, dass der Grenzwert für ein fußläufiges Einzugsgebiet (s.o.) von 70% auf 50% der Käuferschaft abgesenkt wurde.

Die Agglomerationsregelung wurde wie oben dargelegt angepasst.

Ziffer 03

Mit der Ziffer 03 soll das vom Nds. Oberverwaltungsgericht für unwirksam erklärte Kongruenzgebot wiederhergestellt werden. Das Kongruenzgebot betrachtet das Verhältnis zwischen dem absatzwirtschaftlich zu bestimmenden Einzugsgebiet eines Einzelhandelsgroßprojektes und dem Kongruenzraum des entsprechenden Zentralen Ortes. Die Wiederherstellung des Kongruenzgebotes ist in vielen Stellungnahmen begrüßt worden.

Für Grundzentren sowie für die Versorgung mit Gütern des periodischen Bedarfs in Mittel- und Oberzentren wird das Gemeinde- bzw. Samtgemeindegebiet als Kongruenzraum festgelegt, es sei denn die Gemeinde verfügt über mehrere Zentrale Orte. Vereinzelt ist kritisiert worden, dass diese Abgrenzung bei innerhalb des Gemeindegebietes randlich gelegenen Grundzentren nicht sachgerecht sei.

Der Wegfall der Bestimmung, dass die Erreichbarkeitsräume als Kongruenzräume für Mittel- und Oberzentren in Bezug auf aperiodische Sortimente gelten, ist mehrheitlich auf Zustimmung gestoßen. Da eine landesweit einheitliche, abschließende räumliche Festlegung von Bezugsräumen

zur Operationalisierung des Kongruenzgebots nicht möglich war, soll die Bestimmung des Kongruenzraums anhand vorgegebener Kriterien durch die untere Landesplanungsbehörde oder den Träger der Regionalplanung erfolgen. Diese Regelung sowie die damit verbundene Abstufung des Kongruenzgebotes in diesen Fällen zu einem Grundsatz der Raumordnung hat sowohl Zustimmung als auch Kritik erfahren. Gleiches gilt für den in Satz 5 definierten Schwellenwert, wonach eine Verletzung des Kongruenzgebotes dann vorliegt, wenn mehr als 30% des Umsatzes mit Kaufkraft von außerhalb des Kongruenzraumes erzielt würde.

Ergebnis der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung:

Die vorgeschlagene Regelung zum grundzentralen Kongruenzgebot wurde nur redaktionell überarbeitet. An der Festlegung, dass der grundzentrale Verflechtungsbereich auch Kongruenzraum für Einzelhandelsgroßprojekte in Grundzentren (sowie in Mittel- und Oberzentren in Bezug auf periodische Sortimente) ist, wird festgehalten. Die Regelung korrespondiert mit dem kommunalverfassungsrechtlichen Auftrag der Daseinsvorsorge in § 4 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes, wonach jede Gemeinde bzw. Samtgemeinde die Verantwortung zu der Aufgabenwahrnehmung für ihr eigenes Gebiet hat. Den Belangen randlich gelegener Grundzentren wird auch durch die Möglichkeit, den Kongruenzraum nicht wesentlich zu überschreiten (bis 30%), entsprochen.

Das erste Beteiligungsverfahren zum Entwurf 2014 hat gezeigt, dass aufgrund der bestehenden heterogenen Raumstrukturen eine Abgrenzung von mittel- und oberzentralen Kongruenzräumen anhand landesweit einheitlicher, nachvollziehbarer Kriterien und Methoden schwierig ist. Ohne räumlich konkrete Festlegung der Kongruenzräume ist eine Bindungswirkung als Ziel der Raumordnung jedoch nicht begründbar, so dass Kritik an der Abstufung zu einem Grundsatz ins Leere läuft.

Auch zu der 30%-Schwelle als seit langem in der niedersächsischen Planungs- und Bewertungspraxis etablierter Größe war keine begründbare und raumordnerisch vertretbare Alternative erkennbar.

Ziffer 05

Im Beteiligungsverfahren 2014 wurde gefordert, Ansiedlungsmöglichkeiten für Nahversorger auch außerhalb städtebaulich integrierter Lagen zu schaffen, z.B. wenn aufgrund ungünstiger städtebaulicher Gegebenheiten eine Ansiedlung in der Innenstadt bzw. dem Ortskern nicht möglich ist. Dieser Forderung wurde u.a. durch eine neue Ausnahmeregelung zum Integrationsgebot (Ziffer 05 Satz 3) entsprochen. Im zweiten Beteiligungsverfahren ist diese Neuregelung überwiegend begrüßt worden; gleichzeitig wurde aber auch Kritik geäußert, u.a. weil die Hürden für die Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung nicht hoch genug seien.

Ergebnis der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung:

Die Aufnahme der Ausnahmeregelung in das LROP ist auch ein Ergebnis der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung. Den kritischen Hinweisen im zweiten Beteiligungsverfahren ist dadurch Rechnung getragen worden, dass die Bedingung des Vorliegens einer städtebaulichen Konzeption nicht nur in der Begründung, sondern auch in der Verordnung selbst normiert wurde.

Ziffer 10

Im Beteiligungsverfahren 2014 wurde gefordert, Ansiedlungsmöglichkeiten für großflächige Betriebe der Nahversorgung auch außerhalb der Zentralen Orte zu schaffen. Mit dem Entwurf 2015 wurde dieser Vorschlag aufgegriffen, in dem zunächst in Ziffer 02, seit dem Entwurf 2016 in einer

eigenen Ziffer 10, Regelungen zu Standorten mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung getroffen wurden. Dieser Ansatz ist vielfach begrüßt, z.T. aber auch aufgrund des Planvorbehaltes und des damit verbundenen Aufwandes abgelehnt worden.

Ergebnis der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung:

Die Aufnahme der Regelung zu Standorten mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung in das LROP ist auch ein Ergebnis der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung. Nach Hinweisen im zweiten Beteiligungsverfahren, dass die Regelung schwer verständlich sei, wurde sie im Entwurf 2016 redaktionell neu gefasst, ohne den Regelungsgehalt zu verändern.

zu Abschnitt 3.1.1 (Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz)

Die Regelungen zur Sicherung kohlenstoffhaltiger Böden bildeten einen Schwerpunkt dieses LROP-Änderungsverfahrens. Die ursprüngliche Gebietskulisse der Vorranggebiete Torferhaltung und Moorentwicklung wurde zu Vorranggebieten Torferhaltung weiterentwickelt und dabei deutlich verkleinert (von ca. 102.000 ha auf ca. 36.000 ha).

Ziffer 05 und 06

Mit der Ergänzung wird dem Planungsgrundsatz des ROG entsprochen, den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung zu tragen.

Zahlreiche Beteiligte forderten im Beteiligungsverfahren zum Entwurf 2014, von einer Festlegung von Vorranggebieten Torferhaltung und Moorentwicklung abzusehen oder zumindest die Kulisse zu verkleinern. Als Begründung wurden vielfach befürchtete Bewirtschaftungseinschränkungen für die Landnutzer (insbes. Land- und Forstwirtschaft) angegeben. Zum Teil wurde angeführt, dass die Kriterien für eine Festlegung nicht erfüllt seien. Seitens Unternehmen der Torfwirtschaft wurde kritisiert, dass die Vorranggebiete Torferhaltung und Moorentwicklung der Zulassung von Torfabbau entgegenstehen würden. Dies führe zum einen zu starken wirtschaftlichen Einschränkungen für die Torfabbau-Unternehmen selbst und in der Folge zu Arbeitsplatzverlusten, zum anderen zu einem Mangel an Substraten insbesondere für den Erwerbsgartenbau, mit daraus folgenden negativen Auswirkungen auch für diesen Wirtschaftszweig.

Darüber hinaus bekundeten Kurbäder ihre Notwendigkeit der Verwendung von Torf, wenn auch in geringen Mengen. Entsprechendes gilt für die spezielle und seltene Herstellung von Torfklinkern.

Ergebnis der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung:

Den Bedenken wird durch mehrere Änderungen Rechnung getragen: Zum einen ist Moorentwicklung nicht mehr Ziel des überarbeiteten LROP-Entwurfs 2015. Die Vorranggebiete Torferhaltung und Moorentwicklung wurden für den LROP-Entwurf 2015 zu Vorranggebieten Torferhaltung weiterentwickelt; dabei fanden auch gebietskonkrete Hinweise aus den Stellungnahmen zum LROP-Entwurf 2014 Berücksichtigung (soweit im LROP-Maßstab erkennbar).

Zum anderen wurde eine Regelung in den LROP-Entwurf 2015 aufgenommen, mit der klargestellt wird, dass eine Vielzahl von die Torfzehrung nicht wesentlich beschleunigenden Planungen und Maßnahmen insbesondere der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus von der Festlegung der Vorranggebiete Torferhaltung unberührt bleiben.

Begründung, Teil I

Des Weiteren wurden auf Basis eines von der Torfwirtschaft mit einem Naturschutzverband erarbeiteten Konzepts (sog. NABU-IVG-Konzept) Vorranggebiete Rohstoffgewinnung für den Torfabbau beibehalten (sh. zu Abschnitt 3.2.2) und dementsprechend auch in diesen Bereichen die Vorranggebiete Torferhaltung zurückgenommen.

In der Beteiligung zum LROP-Entwurf 2014 wurde deutlich, dass insbesondere zwei Moorkomplexe sowohl für die Torferhaltung als auch für den Torfabbau besonders bedeutsam sind: Das Gnarrenburger Moor (Landkreis Rotenburg (Wümme)) und das Marcardsmoor (Landkreis Aurich). Aus Gründen des Klimaschutzes werden die Bereiche dieser beiden Moore, in denen die Kriterien für die Festlegung als Vorranggebiet Torferhaltung erfüllt sind, im LROP zunächst als Vorranggebiet Torferhaltung festgelegt. Gleichzeitig soll über Integrierte Gebietsentwicklungskonzepte (IGEK) ein Ausgleich zwischen verschiedenen Nutzungsinteressen (insbesondere Klimaschutz, Torfabbau, Landwirtschaft) erreicht werden. Auf Basis eines solchen IG EK und entsprechender Darstellungen im Regionalen Raumordnungsprogramm kann dort dann in untergeordnetem Umfang weiterer Torfabbau zugelassen werden.

Es wurde die Möglichkeit der Torfentnahme zur Herstellung von ortstypischen Spezialklinkern (Torfbrandklinker), deren Einsatz häufig insbesondere auch aus Denkmalschutzgründen erforderlich ist, eröffnet.

Die veränderten Regelungen des LROP-Entwurfs 2015 wurden, im Vergleich zum LROP-Entwurf 2014, deutlich seltener kritisiert und fanden vermehrt ein positives Echo. Die Festlegungen zu IG EK im Gnarrenburger Moor und im Marcardsmoor stießen zum Teil im Allgemeinen, zum Teil in Details (z. B. Verfahrensfragen) auf Kritik. Diesbezüglich wurde in der Folge ein Satz in die LROP-Verordnung aufgenommen, der einen Zeitrahmen für die Überprüfung der IG EK-Regelung gibt.

zu Abschnitt 3.1.2 (Natur und Landschaft)

Ziffer 02 bis Ziffer 05

Mit den Änderungen und Ergänzungen in Abschnitt 3.1.2 Ziffern 02 bis 04 sollen die Festlegungen des LROP zum Aufbau eines Biotopverbunds konkretisiert und in diesem Zusammenhang erstmalig Vorranggebiete Biotopverbund in der zeichnerischen Darstellung festgelegt werden. Die neu eingefügte Ziffer 05 unterstützt die großräumige Bündelung von Kompensationsmaßnahmen.

Diese Festlegungen wurden im Beteiligungsverfahren vielfach begrüßt, oftmals jedoch auch kritisiert. Insbesondere die Festlegung von Vorranggebieten Biotopverbund wurde mit Befürchtungen über Bewirtschaftungs- und Nutzungseinschränkungen verbunden.

Bezüglich der großräumigen Bündelung der Kompensation wurden neben vielfacher Zustimmung auch rechtliche Bedenken (Widerspruch zum Bundesnaturschutzgesetz) geäußert.

Ergebnis der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung:

Durch eine Ergänzung der Begründung des Entwurfs 2015 wird klargestellt, dass die raumordnerische Festlegung der Vorranggebiete Biotopverbund nicht zu neuen Bewirtschaftungsaufgaben, Einschränkungen oder Belastungen für die Nutzer – sei es Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Rohstoffgewinnung usw. – führt, die über die Schutzgebietsverordnung, Schutzzwecke und Erhaltungsziele bzw. Förderzwecke der festgelegten Gebiete (die Grundlage für die Festlegung als Vorranggebiet Biotopverbund sind) hinausgehen.

Des Weiteren wurde klargestellt, dass sich die Regelungen zur Bündelung von Kompensationsmaßnahmen den gesetzlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes nachordnen.

zu Abschnitt 3.2.2 (Rohstoffgewinnung)

Auf die ursprünglich vorgesehene Streichung aller Vorranggebiete Rohstoffgewinnung für den Torfabbau wurde nach Auswertung der Anregungen und Bedenken zum Entwurf 2014 verzichtet. Dort war unter anderem dargelegt worden, dass eine zügige Streichung aller Vorranggebiete Rohstoffgewinnung für den Torfabbau zu Versorgungsengpässen bei torfverwendenden Erwerbsgartenbaubetrieben führen würde mit der Folge wirtschaftlicher Schäden für diese Branche auf der einen Seite und zugleich erhöhter Importen von Torf mit verstärkten negativen Umweltauswirkungen (transportbedingt) auf der anderen Seite. Im Entwurf 2015 wurden daher die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung für den Torfabbau beibehalten, die sich mit den Flächen für „Moorsanierung mit zusätzlicher Rohstoffnutzung“ des NABU-IVG-Konzeptes überlagerten.

Im Entwurf 2015 wurde darüber hinaus eine Klimaschutzbezogene Kompensation für die im LROP beibehaltenen Vorranggebiete Rohstoffgewinnung für den Torfabbau auf Basis des so genannten „NABU-IVG-Konzeptes“ vorgesehen, um die Freisetzung klimaschädlicher Gase durch Torfabbau zu verringern.

Mit der Regelung in Abschnitt 3.2.2 Ziffer 08 wird es den Trägern der Regionalplanung ermöglicht, in regionalen Planungsräumen oder Teilräumen, die durch Rohstoffgewinnung erheblich belastet sind, für einzelne Rohstoffarten eine differenzierende Festlegung in Vorranggebiete Rohstoffgewinnung und Vorranggebiete Rohstoffsicherung zu treffen. Diese Möglichkeit wurde teilweise begrüßt – vor allem von den kommunalen Ebenen –, teilweise abgelehnt – vor allem seitens der Rohstoffwirtschaft aufgrund befürchteter Erschwernisse bezüglich Abbaumöglichkeiten.

Darüber hinaus wurden Anregungen und Bedenken vorgebracht, die entweder die Neufestlegung oder Erweiterung oder aber die Verkleinerung oder Streichung bestimmter Vorranggebiete Rohstoffgewinnung forderten.

Ergebnis der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung:

Die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung hat bezüglich der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung für den Torfabbau zu wesentlichen Änderungen gegenüber der Entwurfsfassung 2014 geführt (sh. oben).

An der Regelung für eine differenzierende Festlegung in Vorranggebiete Rohstoffgewinnung und Vorranggebiete Rohstoffsicherung wird festgehalten, da es sich um die Eröffnung einer Möglichkeit für die regionalen Planungsträger handelt, also zum einen in den Planungsräumen optional angewendet werden kann, zum anderen an enge Voraussetzungen geknüpft ist (Monitoring), die sicherstellen sollen, dass durch die Festlegung keine Versorgungsengpässe entstehen können.

Die Neufestlegung, Erweiterung, Verkleinerung oder Streichung bestimmter Vorranggebiete Rohstoffgewinnung, die nicht die Rohstoffart Torf betreffen, sind nicht Gegenstand dieser LROP-Änderung gewesen. Die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung wurden zuletzt mit der LROP-Änderung 2012 überarbeitet und sollen daher, abgesehen von den Gebieten der Rohstoffart Torf, unverändert beibehalten werden. Eine erneute Prüfung der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung bleibt einem nachfolgenden LROP-Änderungsverfahren vorbehalten.

zu Abschnitt 4.1 (Mobilität, Verkehr, Logistik)

zu Abschnitt 4.1.1 (Entwicklung technische Infrastruktur, Logistik)

Ziffer 03

Grundsätzlich wurden die Konkretisierung bestehender Festlegungen bzw. die Klarstellung jeweils eigenständiger logistischer Knoten und GVZ-Standorte begrüßt.

Begründung, Teil I

In einigen Stellungnahmen wurden weitergehende Festlegungen, z.B. zu Erweiterungsplanungen, oder die Aufnahme von neuen zusätzlichen Standorten gefordert.

Ergebnis der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung:

Die Begründung der LROP-Änderung wurde um die Klarstellung ergänzt, dass mit den in Ziffer 03 vorgenommenen Änderungen keine grundsätzlich neuen zusätzlichen Standorte festgelegt werden und die Aufnahme von neuen Standorten eine Fortschreibung des niedersächsischen Logistikkonzeptes voraussetzt.

zu Abschnitt 4.1.2 (Schienenverkehr, öffentlicher Personenverkehr, Fahrradverkehr)

Ziffer 03 und Ziffer 04

Die Aufnahme der für den Hafenhinterlandverkehr bedeutsamen Bahnstrecken wurde größtenteils befürwortet.

Im Rahmen der Beteiligung wurden Ergänzungen dieser Strecken gefordert. Einige Beteiligte forderten, die "Alpha-E-Variante" als Ergebnis des "Dialogforums Schiene Nord" in das LROP aufzunehmen und die in der Anlage 2 als Vorranggebiet Haupteisenbahnstrecke dargestellte Neubaustrecke Hannover- Hamburg/Bremen (sogenannte Y-Trasse) zu streichen.

Ergebnis der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung:

Der Anregung, weitere Streckenabschnitte zu ergänzen, konnte aus fachlichen Gründen nicht gefolgt werden. Die Strecken der Alpha-E-Variante sind bereits im LROP enthalten.

Die Herausnahme der Y-Trasse aus dem LROP kann erst in einem nachfolgenden LROP-Änderungsverfahren nach der entsprechenden Änderung des Bundesschienenwegeausbaugesetzes erfolgen.

Ziffer 05

Das im LROP-Entwurf 2014 formulierte Ziel, flexible Bedienformen und ÖPNV-ergänzende Mobilitätsangebote weiter zu entwickeln und zu stärken, wurde im Allgemeinen begrüßt, sollte aber nach Auffassung einiger Beteiligter nicht als Ziel, sondern als Grundsatz festgelegt werden.

Ergebnis der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung:

Der Anregung aus der Beteiligung folgend wird die Festlegung als raumordnerischer Grundsatz getroffen. Des Weiteren werden Hinweise aus der Beteiligung, z.B. zur Bedeutung der ÖPNV-ergänzenden Mobilitätsangebote für den Klimaschutz, auf Mobilitätszentralen sowie zur Zuständigkeit für die Entscheidung über die Angebote in die Begründung der LROP-Änderung aufgenommen.

zu Abschnitt 4.1.3 (Straßenverkehr)

Ziffer 01

Den vorgetragenen redaktionellen Hinweisen wurde gefolgt.

zu Abschnitt 4.1.4 (Schifffahrt und Häfen)

Ziffer 01

Die unter Umweltaspekten vorgenommenen Neuformulierungen und Ergänzungen wurden überwiegend begrüßt, teilweise wurden weitergehende Ergänzungen vorgeschlagen. Es wurde aber

Begründung, Teil I

auch die Befürchtung geäußert, dass diese Neuformulierung Einschränkungen der hafenorientierten Entwicklungsmöglichkeiten hervorruft. Die Ergänzung um den Verkehrsträger Straße wurde für die Hafenhinterlandanbindungen der Seehäfen vorgeschlagen.

Ergebnis der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung:

Den Vorschlägen zu weitergehenden Neuformulierungen oder Ergänzungen wird nicht gefolgt, weil die Prüfung der Umweltverträglichkeit im Zuge der Zulassungsverfahren ausreichend geregelt ist.

Die Neuformulierung zu den Hafenhinterlandanbindungen dient der verstärkten Nutzung des am wenigsten umweltbelastenden Güterverkehrs auf See- und Binnenschiffverkehrsstraßen und damit der Umsetzung der gewollten verkehrs- und umweltpolitischen Ziele. Die Weiterentwicklung der trimodalen Funktionalität der Häfen wird damit nicht in Frage gestellt, sodass es der vorgeschlagenen Ergänzung nicht bedarf.

Ziffer 02

Gegen die Präzisierung der geltenden Zielsetzung nach der erfolgten Fertigstellung des ersten Bauabschnittes des Tiefwasserhafens in Wilhelmshaven wurden im Rahmen der Beteiligung keine Anregungen und Bedenken vorgebracht.

Im Rahmen der Beteiligung wurde zur Konkretisierung des Hafens Hannover vorgeschlagen, den Standort Wunstorf als Vorranggebiet „Binnenhafen“ aufzunehmen.

Ergebnis der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung:

In die Begründung der LROP-Änderung wurden Aussagen zum Hafenstandort Wunstorf, der im räumlichen Zusammenhang mit den im LROP festgelegten GVZ-Standorten Hannover und Wunstorf steht, ergänzt.

Ziffer 03

Die neue raumordnerische Zielsetzung zu ausreichenden Abstandsflächen bei Ansiedlung hafenorientierter Wirtschaftsbetriebe erhielt überwiegend positive Resonanz.

Dennoch wurden Befürchtungen geäußert, die Regelung könnte die Attraktivität der Hafenstandorte als Gewerbe- und Industriestandorte beschneiden oder die Vermarktung der Grundstücke erschweren.

Ergebnis der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung:

Die vorgebrachten Bedenken werden nicht geteilt, weil Gewerbe und Industriestandorte mit ausreichenden Abstandsflächen eine größere Attraktivität für Gewerbeansiedlungen bieten.

Ziffer 04

Die raumordnerischen Ziele zur Oberweser werden ausdrücklich begrüßt. Ergänzend werden Formulierungsvorschläge, u.a. zum Erhalt des touristischen Schiffsverkehrs auf der Oberweser, gemacht.

Die generelle Abstufung des Ausbaustandards auf „Großmotorgüterschiffe“ für die Mittelweser und den Dortmund-Ems-Kanal, verbunden mit der neu festgelegten Prüfung auf eine Befahrbarkeit mit dem übergroßen Großmotorgüterschiff, wurden überwiegend befürwortet. Andere Stellen forderten die Beibehaltung des Ausbaustandards „übergroßes Großmotorgüterschiff“.

Begründung, Teil I

Es wurden zur Konkretisierung der Regelungen für das Schiffshebewerk Scharnebeck Formulierungsvorschläge genannt.

Zum Ausbau der Stichkanäle zum Mittellandkanal wurde gefordert, dass nicht das übergroße Großmotorgüterschiff als Regel-Bemessungsschiff angegeben werden sollte.

Ergebnis der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung:

Zum touristischen Schiffsverkehr auf der Oberweser wurde ein klärender Hinweis in die Begründung des Entwurfs aufgenommen.

An der Prüfung, ob künftig die Befahrbarkeit der Mittelweser und des Dortmund-Ems-Kanals mit dem übergroßen Großmotorgüterschiff gewährleistet werden kann, soll festgehalten werden. Der geforderten Anpassung an diesen Bemessungsstandard kann derzeit nicht gefolgt werden.

Der im Beteiligungsverfahren vorgebrachten Anregung zur Konkretisierung der Regelung zum Schiffshebewerk Scharnebeck (Neubau einer Schleuse mit 225 m Kammerlänge) ist gefolgt worden.

Da der Ausbaustandard für die Stichkanäle zum Mittellandkanal grundsätzlich dem Ausbaustandard des Hauptkanals entsprechen muss, um die an den Stichkanälen gelegenen Wirtschaftsregionen zu erreichen, kann der hierzu angeregten Änderung nicht gefolgt werden.

zu Abschnitt 4.2 (Energie)

Ziffer 01

Der Regelungsvorschlag wurde grundsätzlich begrüßt. Im Beteiligungsverfahren 2014 wurde eine Konkretisierung des Begriffs „landesbedeutsames Energiecluster“ gefordert. Zudem wurde die Aufnahme weiterer Projekte angeregt und eine klare Abgrenzung des Energieclusters Verkehrsflughafen Hannover-Langenhagen in der LROP-Karte gefordert.

Ergebnis der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung:

Eine Konkretisierung des Begriffs „landesbedeutsames Energiecluster“ ist in der Begründung vorgenommen worden. Weitere vorgeschlagene Projekte passen nicht zu dieser Definition der Landesbedeutsamkeit. Zu diesen Projekten sowie zu einer kartografischen Darstellung des Energieclusters in Hannover-Langenhagen wird jedoch auf den mit dem Grundsatz verbundenen Auftrag zur Konkretisierung / Ergänzung weiterer regionaler Cluster in den RROPs verwiesen.

Ziffer 03

Die Regelungen zum Mindestwirkungsgrad von Kraftwerken wurden grundsätzlich vielfach begrüßt und z. T. noch höhere Wirkungsgrade und ein Ausschluss von Kohlekraftwerken gefordert. Demgegenüber standen Forderungen nach einem geringeren Wirkungsgrad. Z. T. wurde die raumordnerische Regelungskompetenz / der Regelungsbedarf für den Wirkungsgrad von Kraftwerken infrage gestellt.

Ergebnis der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung:

Eine Änderung des Regelungsvorschlages ist nicht erfolgt. Die Regelung dient – beim Neubau von Kraftwerken – in erster Linie der Nutzung der Vorranggebiete Großkraftwerk für Kraftwerke nach modernem technischem Stand (d. h. i. d. R. hocheffiziente Gaskraftwerke). Satz 4 dient in Gegenden, in denen keine Kraft-Wärme-Kopplung möglich ist, als Alternativlösung. Raumordnung dient der Abstimmung der unterschiedlichen Anforderungen an den Raum (§ 1 Abs. 1 Satz 2 ROG) im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung (§ 2 Abs. 2 ROG). Vorhandene gesetzliche Regelungen gelten für die Genehmigungsverfahren. Im LROP erfolgt eine „Reservierung“

von Standorten für Großkraftwerke als öffentlicher Belang, der nur dadurch zu rechtfertigen ist, dass diese Eignungen nur an wenigen Standorten gegeben sind und deshalb eine optimale Ausnutzung dieser Standorte zwingend erforderlich ist.

Ziffer 05

Die Verschiebung der Grenze der Ausschlusswirkung wurde z. T. kritisiert (Abgabe der Planungshoheit trotz umstrittenen Grenzverlauf). Zudem sei ein Erprobungsbedarf für Offshore-Windenergie nicht länger vorhanden, so dass die Geltungsdauer der Eignungsgebiete nicht verlängert werden müsse. Andere forderten hingegen eine grundsätzliche Aufhebung der Befristung.

Ergebnis der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung:

Eine Änderung des Regelungsvorschlages ist nicht erfolgt. Die Grenze der Ausschlusswirkung wurde an den deutsch-niederländischen Vertrag zur Nutzung und Verwaltung des Küstenmeeres zwischen 3 und 12 Seemeilen angepasst. Es besteht die Möglichkeit, im Rahmen von Beteiligungsverfahren zu niederländischen Vorhaben im nunmehr herausgefallenen Gebiet Stellung zu nehmen. Für die Erprobung neuer innovativer Technologien für die Offshore-Windenergienutzung wird nach wie vor Bedarf gesehen, für eine vollständige Aufhebung der Befristung müsste jedoch eine weitergehende Prüfung stattfinden.

Ziffer 07

Zu den Sätzen 3 und 19 wurde vorgeschlagen, Ergänzungen für die (Teil-)Erdverkabelungsmöglichkeiten einzufügen. Zudem wird die Festlegung als Ziel der Raumordnung empfohlen.

Zur Sicherung der Trasse Dörpen West-Niederrhein in Ziffer 15 wurde das Fehlen einer ordnungsgemäßen neuen Abwägung bemängelt. Es wurden diverse Argumente gegen die Trasse und Vorschläge für andere Varianten vorgelegt und eine Vorfestlegung der Trasse im LROP befürchtet. Für die Trasse Emden/Ost-Conneforde wurde auf die Veränderung bezüglich der 220 kV-Leitung im Vergleich zum Raumordnungsverfahren hingewiesen. Zudem wurde die Berücksichtigung der neuen gesetzlichen Möglichkeit der Teilerdverkabelung für das Projekt gefordert.

Zu den Sätzen 16 und 17 sind zahlreiche Hinweise zu einzelnen Trassen abgegeben worden (Raumwiderstände, Ablehnung von Vorhaben, Infragestellung des Bedarfs u. ä.). Zu dem Entwurf 2014 wurde angemerkt, dass noch keine Trassenführung für die Vorhaben festgelegt wurde und somit eine Sicherung als Ziel der Raumordnung verfrüht sei. Zudem wurde der Begriff Neutrasseierung und ein damit verbundener Widerspruch zur Begründung aufgezeigt.

Ergebnis der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung:

Es können keine Regelungen festgelegt werden, die über die bundesgesetzlichen Möglichkeiten zur Teilerdverkabelung hinausgehen oder diese verschärfen (z. B. in Form eines Ziels der Raumordnung). Die LROP-Regelung kann lediglich auf die intensive, frühzeitige Prüfung der Möglichkeiten zur Teilerdverkabelung bei der Suche nach raumverträglichen Lösungen in Planungsverfahren hinwirken.

Zu den Festlegungen in Satz 15 für die beiden Leitungstrassen sind dem LROP-Entwurf 2015 zwei Prüfberichte beigelegt worden, die die erfolgte Überprüfung und Abwägung im Rahmen der LROP-Erstellung darlegen. Die Festlegung der Vorranggebiete dient lediglich dem Schutz vor entgegenstehenden Nutzungen, somit bleiben Trassenänderungen im Planfeststellungsverfahren möglich. Die Frage des Rückbaus der vorhandenen 220 kV-Leitung zwischen Emden und Conneforde ist nicht Gegenstand des LROP und muss im Planfeststellungsverfahren geklärt werden. Dort können auch die Möglichkeiten zur Teilerdverkabelung geprüft werden.

Die Regelungen in den Sätzen 16 und 17 beziehen sich auf den Raumanspruch und die Raumbedeutsamkeit von Vorhaben, für die ein gesetzlich festgestellter Bedarf vorhanden ist, vor entgegenstehenden Planungen. Dabei sind mindestens die Anfangs- und Endpunkte der Vorhaben, der Untersuchungsraum mit bekannten Engstellen und oft auch eine vorhandene / zu ertüchtigende Leitung bekannt. Somit sind bereits einige konkrete Ansatzpunkte für die Vermeidung von entgegenstehenden Planungen gegeben. Weitere, zu beachtende Konkretisierungen werden im Laufe der Planungen innerhalb der nächsten Jahre vorliegen. Für die geplanten Höchstspannungsgleichstromleitungen hingegen umfassen die Untersuchungsräume aus dem Bundesbedarfsplan große Teile Niedersachsens. Diese Genauigkeit reicht nicht für eine Zielfestlegung aus, deshalb wurden sie im Entwurf 2015 als Grundsatz im neuen Satz 17 aufgenommen.

Darüber hinaus sind in den Sätzen 16 und 17 aufgrund von Hinweisen Anpassungen der Projektbezeichnungen in die Verordnung und Konkretisierungen ihrer gesetzlichen Verankerung in die Begründung aufgenommen worden. Der Begriff Neutrassierung in der Verordnung wurde mit dem Begriff Neubau ersetzt und die Begründung wurde bezüglich der Widersprüche zu einzelnen Regelungen überarbeitet.

Ziffer 09

Die Regelung für die Norderneytrasse wurde begrüßt. Es wurde gefordert, die Leitungen am Festland zu verkabeln.

Ergebnis der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung:

Der Bau der Anbindungsleitungen erfolgt nach derzeitiger bundesrechtlicher Regelung ausschließlich als Erdkabel. Die Ziffer 09 ist im Entwurf 2016 um einen Satz zur Minimierung der Beeinträchtigung der nachhaltigen fischereiwirtschaftlichen Nutzung ergänzt worden.

Ziffer 10

Zum Bau einer Offshore-Anbindungsleitung über Wangerooge, Langeoog oder Baltrum wurde auf den noch großen Abstimmungsbedarf insbesondere zu den Belangen Naturschutz und Tourismus in den weiteren Verfahren hingewiesen. Zudem wurde darauf hingewiesen, dass der Entwurf des O-NEP 2025 keine solche Netzanbindung vorsehe (Vorschlag: streichen der Ziffer 10).

Ergebnis der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung:

Das LROP umfasst keinen konkreten Planungszeitraum. In den Netzentwicklungsplänen der letzten Jahre und den darin enthaltenen langfristigen Szenarien wird ein Bedarf für die Netzanbindung über Gate III gesehen. Dieser soll abgesichert werden. Durch die im Entwurf 2016 erfolgte Ergänzung „nach Ausschöpfung der Kapazitäten“ wird sichergestellt, dass diese Anbindung erst nach einer vollständigen Nutzung aller anderen Kabelkorridore zum Tragen kommt.

Ziffer 11

Es wurde auf weitere Umweltauswirkungen z. B. durch Leckagen hingewiesen. Die Aufnahme von weiteren Schutzgütern (Bebauung, Wald) wurde angeregt. Einige regten an, die Regelung nicht ganz so weitgehend zu formulieren, weil sonst kein Kavernenbau mehr möglich sei.

Ergebnis der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung:

Dem Hinweis auf zusätzliche Umweltauswirkungen wurde teilweise gefolgt durch die allgemeine Formulierung „und andere Effekte“. Auch weitere Schutzgüter wurden in die Formulierung aufgenommen. Für Kavernenbau wird auch künftig bei Ausschluss der beschriebenen Beeinträchtigungen eine Zulässigkeit nach den fachrechtlichen Vorgaben des BBergG gegeben sein.

zu Abschnitt 4.3 (Sonstige Flächen- und Standortanforderungen)

Ziffer 02

Die Regelungen des LROP zur Entsorgung radioaktiver Abfälle werden überarbeitet: Das Vorranggebiet Entsorgung radioaktiver Abfälle in Gorleben wird unter Bezugnahme auf das Standortauswahlgesetz des Bundes gestrichen, die Festlegung zum Vorranggebiet Entsorgung radioaktiver Abfälle Schacht Konrad textlich präzisiert (Bezugnahme auf den Planfeststellungsbeschluss).

Ergebnis der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung:

Die Streichung des Vorranggebiets Entsorgung radioaktiver Abfälle am Standort Gorleben wurde vielfach begrüßt, teilweise jedoch – z.B. aufgrund befürchteter Arbeitsplatzverluste – auch abgelehnt.

Bezüglich des Endlagerstandorts am Schacht Konrad in Salzgitter wurde im Beteiligungsverfahren zum Entwurf 2014 die Befürchtung geäußert, dass das geplante Endlager über den erfolgten Planfeststellungsbeschluss hinaus erweitert werden könne. Da dies mit der Festlegung im LROP nicht beabsichtigt ist, wurden LROP-Verordnungstext und Begründung entsprechend überarbeitet und lehnen sich nun an den Planfeststellungsbeschluss an. Diese Überarbeitung der Festlegung zu Schacht Konrad im Entwurf 2015 wurde überwiegend begrüßt.

An diesen Änderungen zu den Vorranggebieten in Gorleben und am Schacht Konrad wurde vor dem Hintergrund des Standortauswahlgesetzes sowie des Planfeststellungsbeschluss zum Endlager Schacht Konrad festgehalten.

zu Abschnitt 4.3 (Sonstige Flächen- und Standortanforderungen)

Ziffer 03

Mit Ziffer 03 in Abschnitt 4.3 wird eine Regelung in das LROP eingefügt, die besagt, dass in allen Landesteilen unter der Beachtung des Prinzips der Nähe ausreichende Kapazitäten für Abfallentsorgungsanlagen zu sichern und bei Bedarf festzulegen sind (Satz 1, Ziel der Raumordnung). Für Deponien der Deponieklasse I wird definiert, wo ein besonderer Bedarf für diese Deponien anzunehmen ist; eine sonstige Deponie für mineralische Massenabfälle ist dabei einer Deponie der Klasse I gleichgestellt (Sätze 2 und 3, Grundsätze der Raumordnung).

Ergebnis der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung:

Während auf die allgemeinere Regelung in Satz 1 in Stellungnahmen kaum Bezug genommen wurde, wurde insbesondere das orientierende Kriterium des 35 km-Radius bei der Definition der Bedarfsräume für Deponien der Klasse I vielfach kritisiert. Es wurde befürchtet, dass dies die Planungsträger bzw. die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zwingen würde, mehr Deponien vorzuhalten, als tatsächlich benötigt werden. Um diesen Bedenken zu begegnen, wurde im Entwurf 2015 insbesondere die Begründung zu dieser Regelung ergänzt und verdeutlicht, dass es sich um einen Grundsatz der Raumordnung handelt, der einer planerischen Abwägung zugänglich ist. Es wurde in der Begründung klargestellt, dass somit auch weiterhin kein Planungsträger oder Entsorgungsträger gezwungen sei, mehr Deponien vorzuhalten, als Bedarf besteht, und dass auch Kooperationen mit anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern möglich sind. Den Bedenken wurde insoweit Rechnung getragen. Die Regelungen zu ausreichenden Deponiekapazitäten insbesondere der Deponieklasse I stießen insbesondere bei Wirtschaftsverbänden auf ein positives Echo.

Begründung, Teil I

Teilweise wurde in Stellungnahmen auf konkrete Deponieplanungen eingegangen. Die Regelung im LROP bezieht sich jedoch nicht auf konkrete Standorte.

Ausführungen zu zeichnerischen Inhalten des LROP-Entwurfs (Artikel 1, Nrn. 2 und 3 des Entwurfs der Änderungsverordnung)

Zu Anlage 2 (zeichnerische Darstellung im Maßstab 1 : 500.000)

Die Auseinandersetzung mit den eingegangenen Stellungnahmen ergibt sich aus den Ausführungen zu den textlichen Inhalten der LROP-Änderungsverordnung dieser Zusammenfassung „Ausführungen zu den textlichen Inhalten des LROP-Entwurfs“.

Zu Anlage 3 (Regelungen zur Darstellung der Regionalen Raumordnungsprogramme)

Die Einfügung der neuen Planzeichen ergibt sich aus den neuen Festlegungen zu den Vorranggebieten Torferhaltung (Abschnitt 3.1.1 Ziffer 06), Biotopverbund (Abschnitt 3.1.2 Ziffer 02) und Rohstoffsicherung (Abschnitt 3.2.2 Ziffer 02).

Ergebnis der Abwägung:

Die grafische Darstellung der Planzeichen wurde im Laufe des LROP-Änderungsverfahrens im Hinblick auf die Lesbarkeit optimiert.

Stellungnahmen zu Regelungen des LROP, die nicht Gegenstand des LROP-Entwurfs waren.

Im Rahmen des Abstimmungs- und Beteiligungsverfahrens gingen zahlreiche Stellungnahmen zu Regelungen des LROP ein, die weder Gegenstand des ursprünglichen LROP-Entwurfs vom Juli 2014 noch der ergänzenden Beteiligung in 2015 waren und die im Rahmen des LROP-Änderungsverfahrens aus unterschiedlichen Gründen nicht aufgegriffen werden konnten. Die nachfolgend aufgeführten Vorschläge wurden auf ihre Zusammenhänge und Relevanz für die LROP-Änderung überprüft, mit dem Ergebnis, sie im Rahmen des nun abgeschlossenen Verfahrens nicht zu berücksichtigen, weil dafür die konzeptionellen Voraussetzungen fehlen bzw. kein raumordnerischer Handlungsbedarf ersichtlich ist.

Die Vorschläge und Stellungnahmen bezogen sich

- Themenfeld-übergreifend
 - auf Kritik an der Maßstäblichkeit des LROP („zu ungenaue Karten“);
- im Themenfeld Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentralen Orte
 - auf diverse Wünsche von Städten und Gemeinden, innerhalb des zentralörtlichen Systems zu Mittelzentren, Mittelzentren mit oberzentraler Teilfunktion oder Oberzentren aufgestuft zu werden;
- im Themenfeld Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels
 - auf Ausnahmeregelungen für Bestandsbetriebe (z.B. mittelständisch geführte, alteingesessene Familienbetriebe);
- im Themenfeld Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei
 - auf die Forderung nach einer Vorrangfestlegung für landwirtschaftliche Nutzflächen und für forstwirtschaftliche Nutzflächen;

- im Themenfeld Rohstoffgewinnung
 - auf die Streichung, Reduzierung, Beibehaltung oder Erweiterung von bestimmten Vorranggebieten Rohstoffgewinnung des LROP, die nicht Gegenstand der laufenden LROP-Änderung sind (andere Rohstoffarten als Torf);
- im Themenfeld Wasserwirtschaft
 - auf die Erweiterung, Reduzierung oder Streichung von Vorranggebieten Trinkwassergewinnung;
- im Themenfeld Verkehr und Logistik
 - auf die Aufnahme weiterer Logistikstandorte, Güterverkehrszentren, Häfen, Binnenwasserstraßen, die Aufnahme oder Streichung von Eisenbahnstrecken, Straßen einschl. dazugehöriger Lärmschutzmaßnahmen, Regelungen zu Fahrradverkehr und zu Flughäfen,
- im Themenfeld Energie
 - auf Forderungen nach einem Verbot von Fracking;
 - auf Forderungen nach Änderung bzw. Ergänzung der Festlegungen zu erneuerbaren Energien, insbesondere Windenergie, sowie zum Thema Leitungstrassen.

4. Alternativenprüfung

Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen der einzelnen raumordnerischen Festlegungen wurden in der Abwägung berücksichtigt. Hierbei wurden auch vergleichsweise detailliert einzelne Planungsalternativen geprüft, insbesondere wenn bei raumkonkreten Festlegungen eine Vermeidung bzw. Minderung von erheblichen negativen Umweltauswirkungen denkbar war.

Die Pflicht zur Erstellung eines Raumordnungsplans für das gesamte Landesgebiet ergibt sich aus § 8 Abs. 1 ROG. Nach § 7 Abs. 1 ROG sind die im Raumordnungsplan vorgenommenen Festlegungen regelmäßig für einen mittelfristigen Zeitraum zu treffen.

Zur Änderung des LROP mit bedarfsgerechter Aktualisierung und Ergänzung raumordnerischer Festlegungen gibt es somit keine Alternative, da wesentliche Teile letztmalig in den Jahren 2002, 2008 und 2012 umfänglich überarbeitet wurden und somit zum Teil der mittelfristige Planungshorizont der damals getroffenen Festlegungen erreicht ist.

Die jeweils vernünftigen, d. h. unter realistischen Gesichtspunkten planerisch denkbaren Alternativen jeder einzelnen Festlegung der LROP-Änderung wurden unter den Überschriften „Alternativenprüfung“ im Umweltbericht (Begründung, Teil H) untersucht. Dort zeigt sich, dass viele Festlegungen im Vergleich mit alternativen Lösungen positiv hinsichtlich der Umweltauswirkungen zu bewerten sind.

Die Festlegungen zu Vorranggebieten Torferhaltung und Vorranggebieten Biotopverbund werden wegen ihrer maßgeblich positiven Umweltauswirkungen auf bestimmte Schutzgüter (hier insbesondere: globaler Klimaschutz bzw. Schutz von Tieren, Pflanzen und biologischer Vielfalt) getroffen. Zugleich werden durch die Rücknahme von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung für den Torfabbau überwiegend positive Umweltauswirkungen erzielt.

Bezüglich raumkonkreter Festlegungen in den Bereichen Straßenverkehr und Energietrassen macht sich die Umweltprüfung für die LROP-Änderungsverordnung grundsätzlich die unter Würdigung aller raumbedeutsamen (auch Umwelt-) Belange erfolgte Alternativenprüfung der jeweiligen, bereits vorausgegangenen Verfahren (Raumordnungsverfahren, z. T. Planfeststellungsverfahren) zu eigen, da diese eine geeignete Grundlage für die Beurteilung und Abwägung im Rahmen des Verfahrens zur Änderung des LROP bilden (Details s. Begründung, Teile E, F und G,

Planungsrelevante Einzelinformationen zur Kabeltrasse für die Anbindung von Offshore-Windparks sowie der 380 kV Höchstspannungsleitungen Dörpen/West – Niederrhein und Emden – Conneforde). Neue Erkenntnisse, die Auswirkungen auf die Festlegungen zur Folge haben könnten, liegen nicht vor. Insbesondere wurden im Laufe des Verfahrens keine weiteren vernünftigen Planungsalternativen aufgezeigt.

Sofern im Einzelfall eine Alternative mit geringeren negativen Umweltauswirkungen denkbar gewesen wäre, diese aber nicht gewählt wurde, haben sich in der jeweiligen planerischen Abwägung ökonomische oder soziale Belange oder eine Kombination daraus durchgesetzt. Schließlich gilt in der Raumordnung die Leitvorstellung der nachhaltigen Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt (§ 1 Abs. 2 ROG).

5. Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen

Die geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung der LROP-Änderung auf die Umwelt werden in Kap. 3.1 des Umweltberichts beschrieben. Hier werden wesentliche Punkte nochmals aufgeführt. Zuständig für die Durchführung der Überwachung der Umweltauswirkungen der LROP-Änderung ist das Land als Planungsträger.

Zweck der Überwachung ist es, neben der generellen Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, insbesondere unvorhergesehene negative Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und damit den Planungsträger in die Lage zu versetzen, geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können. Unvorhergesehene negative Auswirkungen können sich im Allgemeinen aus Unzulänglichkeiten der Prognosen im Umweltbericht oder aus veränderten Umständen ergeben, welche dazu geführt haben, dass bestimmte Annahmen in der Umweltprüfung teilweise oder ganz hinfällig geworden sind.

Für die Überwachung der Umweltauswirkungen können bereits bestehende Überwachungsinstrumente genutzt werden. Solche Instrumente bzw. Mitteilungspflichten gegenüber der EU-Ebene seitens des Landes bestehen insbesondere zur Überwachung der Umsetzung der FFH-Richtlinie und der Wasserrahmenrichtlinie.

Es wird bei allen angewendeten Instrumenten jedoch stets die Frage genau zu prüfen sein, inwieweit erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltveränderungen konkret auf Festlegungen des LROP zurückzuführen sind: Die Überwachung auf der Ebene des LROP ist nicht zweckmäßig, wenn von den Festlegungen nicht unmittelbar erhebliche Umweltauswirkungen ausgehen können. Dies ist der Fall, wenn die Festlegungen einen abstrakten, nicht raumbezogenen Regelungscharakter haben oder eine räumlich-konkrete Regelung der Festlegung erst auf Ebene der Regional- oder Bauleitplanung erfolgt. Die Überwachungsmaßnahmen können nur auf derjenigen Planungsebene ansetzen, auf der die konkreten räumlichen Auswirkungen auf die Umwelt beschrieben und bewertet werden können.

Als Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen ist aus Effizienzgründen in erster Linie die Nutzung vorhandener Umweltinformationen, die auf Basis eines Geoinformationssystems jeweils auf einem hinreichend aktuellen Stand gehalten und im Internet bereitgestellt sind, vorgesehen. Zu nennen sind hier v. a. Datenquellen auf niedersächsischer Ebene, die ausgewertet werden sollen, nämlich in erster Linie das Fachinformationssystem Raumordnung (FIS-RO), das Raumordnungskataster (ROK) und das Niedersächsische Umweltinformationssystem (NUMIS) / Geoinformationssystem Umwelt (GEOSUM). Zudem sind auch die nachfolgenden Planungsebenen bzw. Planungsschritte (Regionale Raumordnungsprogramme, Raumordnungsverfahren, Bauleitplanung usw.) mit ihren jeweiligen, gesetzlich vorgeschriebenen Umweltprüfungen

Begründung, Teil I

geeignet, die Aussagen aus dem Umweltbericht zur LROP-Änderung zu überprüfen und zu konkretisieren. Gleichmaßen sind dort gegebenenfalls durchzuführende FFH-Vorprüfungen und –Verträglichkeitsprüfungen eine Informationsgrundlage für die Überwachung der Umweltauswirkungen der Änderung des LROP.

Dies gilt insbesondere für die Bereiche, wo mit dieser LROP-Änderung raumkonkrete Festlegungen getroffen wurden. Sollten die Überwachungsmaßnahmen zu der Erkenntnis führen, dass unvorhergesehene erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt eintreten, ist eine entsprechende Anpassung des LROP, insbesondere der in der zeichnerischen Darstellung festgelegten Vorranggebiete und Trassen, zu prüfen. Auf Ergebnisse der Überwachung kann also auch anlassbezogen reagiert werden.

Die Überwachung der erheblichen Auswirkungen von Festlegungen des LROP auf die Umwelt ist darüber hinaus in den Planungszyklus des LROP integriert. Dementsprechend ist vorgesehen, bei zukünftigen Anpassungen / Änderungen der jeweiligen Festlegungen des LROP eine Kontrolle der prognostizierten erheblichen Umweltauswirkungen vorzunehmen sowie die unvorhergesehenen negativen Auswirkungen zu ermitteln.